



An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Uwe Schummer  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## Christian Lange MdB

Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister der Justiz und  
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL [pst-lange@bmjv.bund.de](mailto:pst-lange@bmjv.bund.de)

22. Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2014 an Herrn Bundesminister Heiko Maas, mit dem Sie auf das gemeinsame Schreiben des Bundesverbandes Psychiatrie-Erfahrener e. V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e. V. vom 28. November 2014 Bezug nehmen und um Prüfung des Vorschlags zu einer Novellierung des § 1896 Absatz 1a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bitten. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V. und die Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e. V. fordern eine Änderung des § 1896 Absatz 1a BGB dahingehend, dass „gegen den erklärten (natürlichen) Willen des Volljährigen eine Betreuung weder eingerichtet noch aufrechterhalten werden darf“. Nach derzeitigem Wortlaut darf gegen den „freien“ Willen ein Betreuer nicht bestellt werden. Danach ist eine Betreuerbestellung auch gegen den „natürlichen“ Willen des Betroffenen möglich, wenn diese zum Schutz des Betreuten erforderlich ist und das Betreuungsgericht feststellt, dass krankheitsbedingt die Ablehnung der Betreuung nicht aus freiem Willen geschieht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt ein „freier Wille“ vor, wenn die Einsichtsfähigkeit und die Fähigkeit nach dieser Einsicht zu handeln, gegeben sind. Hierbei beziehen sich die Einsichtsfähigkeit einschließlich der Fähigkeit, das Für und Wider abzuwägen, wie auch die Fähigkeit, nach der eigenen Einsicht zu handeln, auf die Bedeutung, Sinnhaftigkeit und Folgen der Einrichtung einer Betreuung bzw. ihrer Ablehnung. Fehlt es

hieran, kann seitens des Betroffenen nicht „frei“ über die Sinnhaftigkeit einer Betreuung entschieden werden.

Eine Gesetzesänderung entsprechend der Forderung der Verbände hätte zur Folge, dass eine Betreuung bei krankheitsbedingter Ablehnung durch eine Person, die beispielsweise an psychotischen Erkrankungen oder Demenz leidet, nicht eingerichtet werden könnte. Dies hätte zur Folge, dass diese Person bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten (z. B. bei der Geltendmachung sozialrechtlicher Forderungen, bei der Gesundheitsfürsorge, bei der Organisation einer Unterkunft etc.) weder unterstützt noch - soweit notwendig - gegenüber Ämtern, Ärzten, Krankenhäusern, Banken etc. vertreten werden könnte. Es könnten für sie - wenn sie selbst hierzu nicht in der Lage ist - keine Arzt-, Miet- oder sonstigen Verträge geschlossen werden. Sie wäre ihrem Schicksal ausgeliefert und könnte - bei krankheitsbedingter Ablehnung auch ärztlicher Hilfe - selbst nach einer Einweisung auf Basis eines Psychisch-Kranken-Gesetzes (PsychKG der Länder) in die Psychiatrie dort nur ohne ärztliche Heilbehandlung verwahrt werden. Dies wäre mit der Verpflichtung des Staates, gerade auch vor dem Hintergrund der UN-BRK Hilfe zu leisten, nicht vereinbar.

Beide Verbände beziehen sich zur Begründung ihrer Forderung auf den Allgemeinen Kommentar des UN-Ausschusses über Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Artikel 12 der Behindertenrechtskonvention (BRK) vom 19. Mai 2014 (General Comment No. 1), sowie auf Stellungnahmen des Mitglieds des UN-Fachausschusses Prof. Theresia Degener und des ehemaligen Bundesgeschäftsführers des Bundesverbandes Lebenshilfe e. V. Klaus Lachwitz. Zum General Comment No 1 - dem keine Bindungswirkung für die Auslegung des Artikels 12 BRK zukommt - wurde seitens der Bundesrepublik Deutschland eine grundsätzliche und kritische Stellungnahme abgegeben, die auf der Website der Vereinten Nationen - Human Rights - unter <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRPD/GC/FederalRepublicOfGermanyArt12.pdf> veröffentlicht ist.

Der UN-Fachausschuss akzeptiert nicht, dass es geistige Beeinträchtigungen gibt, welche die rechtliche Handlungsfähigkeit faktisch beeinträchtigen oder sogar aufheben. Für ihn gilt: „Rechtliche Handlungsfähigkeit und geistige Fähigkeit sind unterschiedliche Konzepte“ (Ziff. 13). Rechtliche Handlungsfähigkeit wird damit von der Welt der Tatsachen abgekoppelt und als reine Norm betrachtet: Sie ist (Ziff. 13) „die Fähigkeit, Inhaber von Rechten und Pflichten zu sein (Rechtsfähigkeit) und diese Rechte und Pflichten auszuüben (Handlungsbefugnis).“ Rechtliche Handlungsfähigkeit wird damit zu einer Handlungsbefugnis uminterpretiert, zu einem „allen Menschen innewohnendem Recht“. Tatsächliche Defizite – ganz gleich welcher Art und welchen Ausmaßes – sind für den Ausschuss kein Grund, die rechtliche Handlungs-

fähigkeit „zu versagen“ (Ziff. 13). Gutachterliche Erkenntnisse über Einschränkungen rechtlicher Handlungsfähigkeit werden vor diesem Hintergrund apriorisch abgelehnt, da derartige Erkenntnisse sich nur auf „geistige Fähigkeiten“ beziehen, diese jedoch mit der rechtlichen Handlungsfähigkeit aus Sicht des Ausschusses nichts zu tun haben: „In der Mehrzahl der Berichte der Vertragsstaaten, die der Ausschuss bisher untersucht hat, werden die Begriffe geistige und rechtliche Fähigkeit verschmolzen, sodass Personen, deren Fähigkeiten, Entscheidungen zu treffen, zumeist aufgrund einer kognitiven oder psychosozialen Behinderung vermeintlich beeinträchtigt sind, die Rechtsfähigkeit, eine bestimmte Entscheidung zu treffen, in der Folge entzogen wird“ (Ziff. 15).

Entgegen der Grundannahme des UN-Ausschusses (Ziff. 12) können aber nach allgemeinem Verständnis mentale Fähigkeiten und die Fähigkeiten zur autonomen Rechtsausübung nicht getrennt werden. Recht und Realität sind keine parallelen Wirklichkeiten, sondern sind miteinander verzahnt. Sowie einerseits das Recht zur Ordnung der Wirklichkeit dient, muss umgekehrt das Recht auf tatsächliche Bedingungen Rücksicht und Bezug nehmen. Der Ausschuss verkennt darüber hinaus die Schutzbedürftigkeit von schweren geistigen Erkrankungen betroffener Menschen, denen eine autonome Wahrnehmung ihrer Rechte auch mit Unterstützung nicht möglich ist.

Die Petenten nehmen des Weiteren auf Äußerungen von Frau Prof. Degener Bezug, wonach rechtliche Stellvertretung mit der VN-BRK nicht vereinbar sei. Diese Auffassung teilt die Bundesregierung nicht. Das deutsche Betreuungsrecht gilt als eines der modernsten Rechtsinstrumente dieser Art in Europa. Anstelle von Bevormundung ist mit dem seit 1992 geltenden Betreuungsrecht die Anerkennung behinderter Menschen als gleichberechtigte und selbstbestimmte Mitglieder unserer Gesellschaft getreten. Es ermöglicht eine nach Aufgabenkreisen maßgeschneiderte Vertretung des Betreuten - nur - in dem jeweils erforderlichen Umfang, ohne die Geschäftsfähigkeit des Betreuten aufzuheben. Auch im Rahmen der Vertretung muss der Betreuer den Wünschen und Vorstellungen der Betreuten Rechnung tragen. Stellvertretung auch in Form der „gesetzlichen Vertretung“ ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff des „substitute decision making regime“, wie ihn der UN-Fachausschuss in seinem General Comment benutzt. Im deutschen Recht geht es nicht um Entmündigung oder Vormundschaft, dem betreuten Menschen wird nicht die rechtliche Handlungsfähigkeit entzogen, sein Wille wird nicht für unbeachtlich erklärt. Stellvertretung ist lediglich ein Mittel der Unterstützung auf Basis der Wünsche bzw. des mutmaßlichen Willens des Betroffenen. Stellvertretung ist in diesen Fällen ein Mittel der Unterstützung behinderter Menschen bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit. Damit kann gerade die Betreuung, auch in der Form stellvertretenden Handelns, dazu beitragen, dem Betreuten ein selbstbestimmtes Leben nach seinen Wünschen und Vorstellungen zu ermöglichen.

Auch Artikel 12 Absatz 4 BRK sieht entgegen der Interpretation des Ausschusses nach hieriger Ansicht die Möglichkeit von Regelungen zum Erwachsenenschutz vor, soweit "geeignete und wirksame Sicherungen" ... "um Missbräuche zu verhindern" vorgesehen werden. Die hier angesprochenen „die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen“ schließen die Möglichkeit der Stellvertretung nicht aus. Eben deshalb war es notwendig, ausdrücklich Sicherungen gegen Missbräuche vorzuschreiben.

Vor diesem Hintergrund kann der Position der Frau Prof. Theresia Degener, wie sie von den Verbänden zitiert wird, nicht gefolgt werden. Soweit sich die Verbände auf die Stellungnahme des ehemaligen Bundesgeschäftsführers der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. Klaus Lachwitz beziehen, sei angemerkt, dass die Lebenshilfe mit ihrem Positionspapier zu den Auswirkungen der UN-BRK auf das deutsche Betreuungsrecht vom 1. Februar 2013 nunmehr selbst die Auffassung vertritt, dass das geltende Betreuungsrecht grundsätzlich mit den Zielen der UN-BRK vereinbar ist. Diese Position wird im Übrigen auch vom Betreuungsgerichtstag geteilt.

Die gewünschte Änderung des § 1896 Abs. 1a BGB ist daher nicht angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen